

Merkblatt

Altersleistungen

Ordentliches Pensionierungsalter/flexibler Altersrücktritt

Gemäss Art. 23 Vorsorgereglement (VR) wird das ordentliche Pensionierungsalter im Vorsorgeplan geregelt und kann somit je nach Arbeitgeber unterschiedlich festgelegt werden. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 24 VR)

Der vorzeitige Altersrücktritt kann frühestens nach vollendetem 58. Altersjahr erfolgen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst wird. Der Bezug einer vollen Altersrente und gleichzeitige Weiterbeschäftigung ohne Unterbruch des Arbeitsverhältnisses von mindestens drei Monate ist nicht zulässig.

Aufgeschobener Altersrücktritt (Art. 25 VR)

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus besteht die Wahlmöglichkeit, die Altersleistungen ab dem ordentlichen Pensionierungsalter zu beziehen oder um längstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufzuschieben.

Kapitalbezug (Art. 30 VR)

Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital ausgerichtet. Weitere Informationen finden Sie im *Merkblatt Kapitalauszahlung*.

Altersrücktritt in Teilschritten (Art. 26 VR)

Der Altersrücktritt kann in maximal drei Teilschritten erfolgen. Voraussetzung ist pro Teilschritt eine Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit. Das im Zeitpunkt des teilweisen Altersrücktritts vorhandene Sparguthaben wird entsprechend aufgeteilt. Weitere Informationen finden Sie im *Merkblatt Altersrücktritt in Teilschritten*.

Überbrückungsrente (Art. 31 VR)

Beim Altersrücktritt kann für die Dauer bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV die Ausrichtung einer Überbrückungsrente beantragt werden. Die Überbrückungsrente darf höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente entsprechen. Das Sparguthaben wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (siehe Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle C). Die Kürzung des Sparguthabens entfällt im Umfang der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente über das Zusatzsparkonto.

Anmeldung bei der eidg. AHV/Bezahlung der Beiträge als Nichterwerbstätiger

Unabhängig von einem allfälligen vorzeitigen Altersrücktritt bei der APK dauert die Beitragspflicht bei der eidgenössischen AHV für Frauen bis zum vollendeten 64. Altersjahr und für Männer bis zum vollendeten 65. Altersjahr. Wird die Erwerbstätigkeit vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, prüft die zuständige Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons, ob eine Unterstellung als nichterwerbstätige Person vorzunehmen und die entsprechenden Beiträge auf der Basis von Renteneinkommen und Vermögen zu leisten sind. Wir verweisen diesbezüglich auf das Merkblatt der eidg. AHV *2.03 Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO*. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die zuständige Ausgleichskasse (im Kanton Aargau: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Aarau, Tel. 062 836 81 81 oder die AHV-Gemeindezweigstelle in Ihrer Wohngemeinde). Das Merkblatt können Sie mit folgendem Link herunterladen: <https://bit.ly/ahv-iv>

Voraussichtliche Altersleistungen

Mit dem online Berechnungstool können Sie jederzeit die Höhe Ihrer voraussichtlichen Altersleistungen abfragen. Melden Sie sich auf www.agpk.ch im online Berechnungstool an und wählen Sie bei der Rubrik "Simulation" die gewünschte Simulation aus.

Die Zugangsdaten für das online Berechnungstool wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum online Berechnungstool fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.

Selbstverständlich können Sie sich auch für persönliche Auskünfte direkt an Ihre Ansprechperson wenden.

Weitere Auskünfte

Die für Sie zuständige Kontaktperson der Abteilung Versicherung finden Sie unter <https://bit.ly/mb-altersleistungen>



Laufend aktualisierte Informationen finden Sie im Internet unter www.agpk.ch.